

Allgemeinverfügung über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 20. Dezember 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 31 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

verfügt:

Die folgenden Pflanzenschutzmittel werden, befristet bis zum 1. August 2011, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen zugelassen:

Bellator Rex	W-4499-1
Bi 58	D-4052
Bi 58 Insektenvernichter	D-3836
Danadim Progress	W-6701
Danadim Progress	D-3837
Dimethoat 40 Hoko	W-1320
Dimethoat blau	W-1599
Dimethoat Burri	W-1425
Dimethoat Realchemie	W-6534
Dimethoat S	W-4499
Diméthoate	W-4510
Perfekthion	W-2329
Perfekthion	W-5183
Rogor 40	W-1866
Rogor 40	W-1212
Rogor 40	W-1867
Roxion	W-1309
Techn'oate	F-3850

¹ SR 916.161

Zugelassene Anwendung:

Anwendungsgebiete	Schadereger/Wirkung	Anwendung
Obstbau		
Kirsche	Kirschenfliege	Konzentration: 0,04 % Aufwandmenge: 0,64 l/ha Wartefrist: 3 Woche

Auflagen für den Einsatz

- 1 = Maximal 1 Behandlung.
- 2 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha.
- 3 = SPe 8 – Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen.
- 4 = Der Kirschen-Produzent beteiligt sich an den spezifischen Kontrollen, die sicherstellen, dass die Rückstandshöchstkonzentration von 0,2 mg/kg zum Zeitpunkt der Vermarktung nicht überschritten ist.
- 5 = Der Kirschen-Produzent beteiligt sich auf Verlangen an Versuchen zur Erweiterung der Erfahrung mit Alternativprodukten in der Praxis.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

20. Dezember 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch